Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/1/19 7Ob517/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1994

Norm

ABGB §936 VIIa
ZPO §411 Aa
ZPO §411 Cc

Rechtssatz

Wurde in einer vorangegangenen Unterhaltsentscheidung, wie es vor allem bei Abweisung eines überhöhten Unterhaltsbegehrens zum Ausdruck kommt, über den Unterhaltsanspruch abschließend auf der Grundlage der festgestellten Verhältnisse entschieden, so steht, soferne nicht geänderte Verhältnisse behauptet werden, dem Erhöhungsbegehren die Rechtskraft entgegen, weil der ursprüngliche und der nunmehr geltend gemachte Anspruch sich nur quantitativ, nicht aber qualitativ unterscheiden und der gleiche anspruchsbegründende Sachverhalt mit den sich daraus ergebenden gleichen Rechtsfolgen vorliegt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 517/94
  Entscheidungstext OGH 19.01.1994 7 Ob 517/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0018883

Dokumentnummer

JJR_19940119_OGH0002_0070OB00517_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at